

**Rechtsgrundlagen**

**Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221);

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);

**Planzeichenverordnung (PlanzV)** i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802);

**Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)** vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111);

**Verfahrensvermerke**

**PRÄAMBEL**

Auf Grund des §1(3) und des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf diese Änderung des Flächennutzungsplans bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Darstellungen am 14.12.2023 beschlossen.

Bad Nenndorf, den 19.01.2024 *gez. Schmidt*  
(Samtgemeindebürgermeister)

**AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Nenndorf hat in seiner Sitzung am 01.06.2023 die Aufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2(1) BauGB am 30.06.2023 im Amtsblatt für die Samtgemeinde Nenndorf, Jahrgang 2023, Ausgabe 4, bekanntgemacht worden.

Bad Nenndorf, den 19.01.2024 *gez. Schmidt*  
(Samtgemeindebürgermeister)

**VERÖFFENTLICHUNG**

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Nenndorf hat in seiner Sitzung am 12.10.2023 den Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3(2) BauGB bestimmt. Nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Nenndorf, Jahrgang 2023, Ausgabe 8, am 16.10.2023 hat der Planentwurf mit Begründung, Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3(2) BauGB vom 18.10.2023 bis einschl. 20.11.2023 öffentlich ausgelegt.

Die Samtgemeinde hat die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB mit Schreiben vom 18.10.2023 um Stellungnahme bis zum 20.11.2023 gebeten.

Bad Nenndorf, den 19.01.2024 *gez. Schmidt*  
(Samtgemeindebürgermeister)

**FESTSTELLUNGSBESCHLUSS**

Der Samtgemeinderat hat die gemäß § 3(2) BauGB vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB in seiner Sitzung am 14.12.2023 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der Samtgemeinderat hat nach der Prüfung der Anregungen gemäß § 3(2) BauGB die 37. Änderung des Flächennutzungsplans nebst Begründung und Umweltbericht in seiner Sitzung am 14.12.2023 beschlossen.

Bad Nenndorf, den 19.01.2024 *gez. Schmidt*  
(Samtgemeindebürgermeister)

**GENEHMIGUNG**

Diese 37. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung (Az.: ..... ) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Stadthagen, den .....  
(Landrat Landkreis Schaumburg)

**BEITRITTSBESCHLUSS**

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... (Az.: ..... ) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am ..... beigetreten. Die 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Nenndorf einschl. Begründung und Umweltbericht hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Nenndorf, den ..... *gez.*  
(Samtgemeindebürgermeister)

**INKRAFTTRETEN**

Die Erteilung der Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6(5) BauGB im Amtsblatt für die Samtgemeinde Nenndorf, Jahrgang 2024, Ausgabe ..... am ..... bekanntgemacht worden. Die 37. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am ..... wirksam geworden.

Bad Nenndorf, den ..... *gez.*  
(Samtgemeindebürgermeister)

**VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN**

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 37. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 37. Änderung des Flächennutzungsplans nicht geltend gemacht worden.

Bad Nenndorf, den ..... *gez.*  
(Samtgemeindebürgermeister)

**MÄNGEL DER ABWÄGUNG**

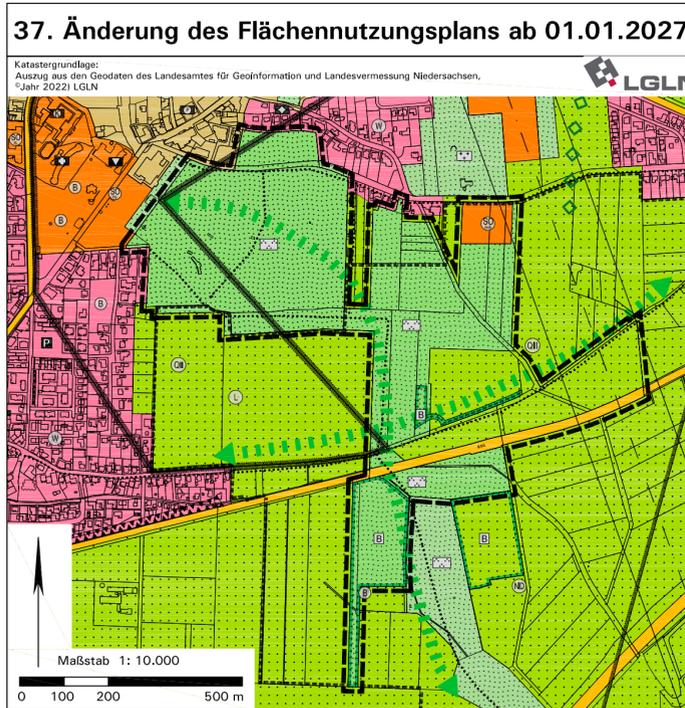
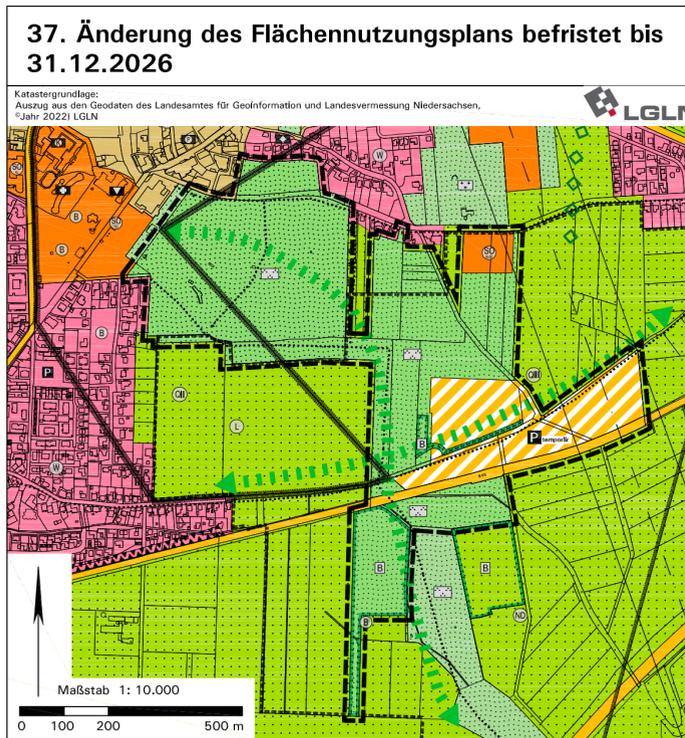
Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bad Nenndorf, den ..... *gez.*  
(Samtgemeindebürgermeister)

**PLANVERFASSER**

Bearbeitung in Abstimmung mit der Verwaltung

Tischmann Loh & Partner Stadtplaner PartGmbB *gez.*  
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück



**Planzeichenerklärung**

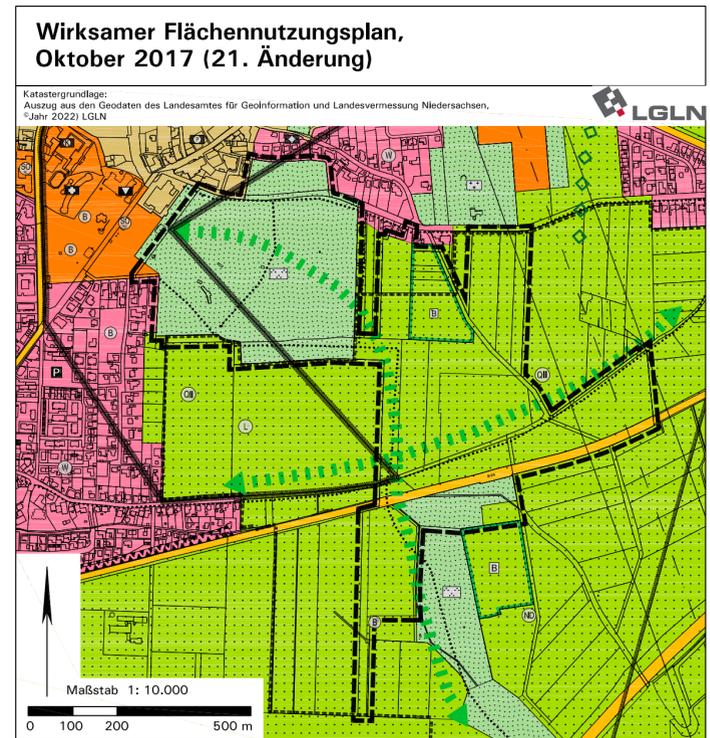
<b>Darstellung der Nutzung</b>	<b>Nachrichtliche Übernahme</b>
Sonderbaufläche Zweckbestimmung: Wohnmobilstellplatz	Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
temporäre Verkehrsfläche Zweckbestimmung: Parkplatz	Haupt-/Fuß- und Radwege
Grünfläche (öffentlich), Zweckbestimmung:	Landschaftsschutzgebiet
Parkanlage	Heilquellenschutzgebiet
Grünzug/Kur	Wasserentnahme, Brunnen
Flächen für die Landwirtschaft	Richtfunktrasse der Telekom (mit Schutzbereich 100 m)
Kompensationsflächen für bestehende Bebauungspläne	<b>Sonstige Planzeichen</b>
	Grenze des räumlichen Geltungs- bereichs der 37. Flächennutzungs- planänderung

**PLANUNTERLAGE**

Katastergrundlage:  
Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,  
©Jahr 2022) LGLN

Die Verwertung für nichtelgene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

- die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
- die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen; dies gilt nicht für Eigentumsangaben; bei der öffentlichen Wiedergabe ist sicherzustellen, dass die Angaben des amtlichen Vermessungswesens und die Standardpräsentationen nicht eigenständig verwendet werden können. Öffentliche Wiedergaben nach Satz 2 Nr. 2 sind der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde mitzuteilen.



**BEGLAUBIGUNG**

Hiermit wird bescheinigt, dass die vorstehende / umseitige Abschrift mit der Urschrift übereinstimmt.

Bad Nenndorf, den ..... *gez. i.A.*  
(Samtgemeindebürgermeister)

**ABSCHRIFT**

